

Rechtliche Rahmenbedingungen für Steckersolargeräte und Heimspeicher

Bauzentrum München

Online, den 07.10.2025

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held PartGmbH, der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting AG, der BBH Solutions AG und der BBH Engineering GmbH.

Die BBH-Gruppe gehört mit ihren über 700 Mitarbeitenden, 7.000 Mandant:innen und Kund:innen an 7 Standorten zu den führenden Anbieterinnen von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen. Den Kern der Mandantschaft bilden Energie- und Versorgungsunternehmen (v.a. Stadtwerke, Kommunen und Gebietskörperschaften), Industrieunternehmen sowie internationale Konzerne. Diese und viele Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftsbereichen unterstützt die BBH-Gruppe rechtlich, betriebswirtschaftlich und strategisch.

- ▶ über 700 Mitarbeitende
- ▶ über 7.000 Mandantinnen und Kunden

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer:innen und Steuerberater:innen – sowie weitere Expert:innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen rund 7.000 Mandant:innen und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.

Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die EU-Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ mehr als 400 Berufsträger:innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Julia Ludwig



Julia Ludwig betreut Mandate aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Dabei ist sie derzeit insbesondere mit den Themen finanzielle Förderung, Netzanschluss sowie Planung und Genehmigung von Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien befasst.

- ▶ Geboren 1992 in Freiburg im Breisgau
- ▶ 2013 bis 2019 Studium der Rechtswissenschaft in Berlin, Heidelberg und Schottland
- ▶ 2019 bis 2021 Rechtsreferendariat in Darmstadt mit Stationen u.a. in einer Kanzlei mit dem Schwerpunkt Umweltrecht und beim Öko-Institut e.V. in Berlin
- ▶ Seit 2022 Rechtsanwältin bei BBH in München und Berlin

Rechtsanwältin

81373 München · Pfeuferstr. 7 · +49 (0)89 23 11 64-139 · julia.ludwig@bbh-online.de

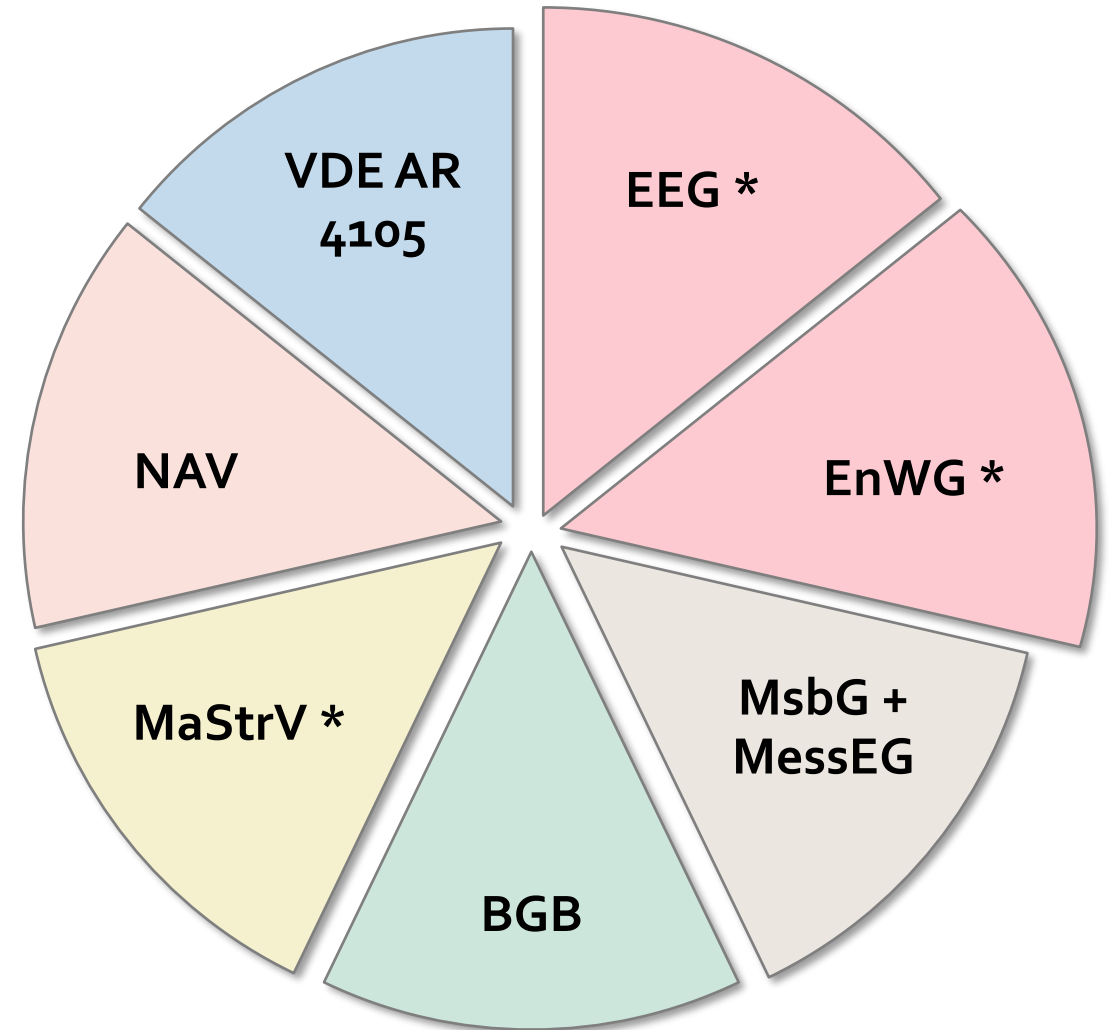
Agenda

1. Rechtliche Rahmenbedingungen für Steckersolargeräte
2. Rechtliche Rahmenbedingungen von Heimspeichern
3. Aktuelles: Vorschlag zum energy sharing nach der EnWG-Novelle

Der aktuelle rechtliche Rahmen

- **Grundsatz:** Es sind die allgemeinen Vorschriften für Erzeugungsanlagen anzuwenden, soweit keine Ausnahmeregelungen normiert sind

** insbesondere für Balkon-PVA überarbeitet durch das Solarpaket I*



Balkon-PV-Anlagen – Was ist das?

Definition in § 3 Nr. 43 EEG „Steckersolargerät“:

Ein Gerät, dass aus **1.** einer oder mehreren Solaranlagen (Modulen) **2.** einem Wechselrichter **3.** einer Anschlussleitung **4.** einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht

Errichtung einer Balkon-PV-Anlage - was gibt es zu beachten?

- ▶ Keine Baugenehmigung erforderlich (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Bayerische Bauordnung)
- ▶ Grundsätzlich benötigt es die Zustimmung des Vermieters für bauliche Veränderungen
- ▶ Sondervorschrift für Balkon-PV-Anlagen seit 16.10.2024 in § 554 BGB: Mieter hat Anspruch auf Zustimmung zur Errichtung und Betrieb von Balkon-PVA
- ▶ Gleiches gilt für die WEG
- ▶ Ausnahme: unzumutbar für den Vermieter/ WEG (Abwägung mit den Interessen des Mieters/ Wohnungseigentümers)

Netzanschluss (1)

- ▶ Kein Netzanschlussprozess wie bei „normalen“ PV-Anlagen erforderlich
- ▶ üblicherweise über den „Hausanschluss“
- ▶ Voraussetzung, § 8 Abs. 5a EEG:
 - installierter Leistung von bis 2 kW und Wechselrichterleistung von bis 800 VA
 - Zuordnung zur Veräußerungsform der „unentgeltlichen Abnahme“
 - Anschluss hinter Entnahmestelle eines Letztverbrauchers
- ▶ Nur noch Registrierung im MaStR erforderlich (unabhängig von EEG-Förderung)
 - 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage
 - Vereinfachung des Registrierungsprozesses
 - [Merkblatt „Registrierung für Balkonkraftwerke“](#) veröffentlicht

Netzanschluss (2)

- ▶ Aber: Weiterhin vollumfängliche Einhaltung der für den Netzanschluss maßgeblichen Bestimmungen (VDE AR, TAR des NB, NELEV)
- ▶ Keine Pflicht zur Fernsteuerbarkeit durch den Netzbetreiber, § 9 Abs. 1 Satz 3 EEG, wenn:
 - installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 kW_p + Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 VA
 - hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers
 - nicht relevant: Zuordnung zur Veräußerungsform unentgeltliche Abnahme

EEG-Förderung

- ▶ EEG-Förderung grundsätzlich möglich (meist Einspeisevergütung, §§ 19, 21 EEG)
- ▶ Nur für Strom, der ins Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (Überschussstrom)
- ▶ Notwendig u.a. ist die rechtzeitige Auswahl/Mitteilung der Veräußerungsform ggü. dem Netzbetreiber, § 21c Abs. 1 EEG
- ▶ Einführung Veräußerungsform der „unentgeltlichen Abnahme“, § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG
 - Möglichkeit für Anlagenbetreiber, Strommengen ohne bürokratischen Aufwand einzuspeisen
 - Anlagenbetreiber erhält keine Vergütung für den eingespeisten Strom
 - zahlreiche gesetzliche Erleichterungen für Balkon-PV-Anlagen sind an die Zuordnung der Anlage zur Veräußerungsform der unentgeltlichen Abnahme geknüpft

Unentgeltliche Abnahme

▶ Anwendungsbereich:

- Anlagen mit weniger als 400 kW_p bei Inbetriebnahme vor dem 01.01.2026, § 100 Abs. 20 EEG
- Anlagen mit weniger als 200 kW_p bei Inbetriebnahme ab dem 01.01.2026
- Gilt auch für Bestandsanlagen, § 100 Abs. 1a Nr. 2 EEG

▶ Voraussetzungen:

- keine Geltendmachung von anderer Form der Einspeisevergütung
- Anlage wird grds. dieser Veräußerungsform „automatisch“ zugeordnet, wenn Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung vorgenommen hat

Messung

- ▶ Zweirichtungszähler ist (auch) bei Balkon-PV-Anlagen zwingend erforderlich
- ▶ Aber: Zweirichtungszähler muss nicht schon bei Inbetriebnahme vorliegen, sondern kann später eingebaut werden
- ▶ Und: Messwerte eines in der Zwischenzeit rückwärts laufenden Einrichtungs-Bezugszählers *gelten* bis zum Einbau des Zweirichtungszählers als richtig (Vermutung; Netzbetreiber kann das im Einzelfall widerlegen)
- ▶ Voraussetzung: installierte Leistung von bis zu 2 kW_p / Wechselrichterleistung von bis zu 800 VA und unentgeltliche Abnahme
- ▶ Begrenzter Übergangszeitraum: Messstellenbetreiber muss Zweirichtungszähler mit Rücksicht auf seine Rollout-Planung nach dem MsbG unverzüglich nach Aufforderung der BNetzA zur Prüfung der MaStR-Daten einbauen

Agenda

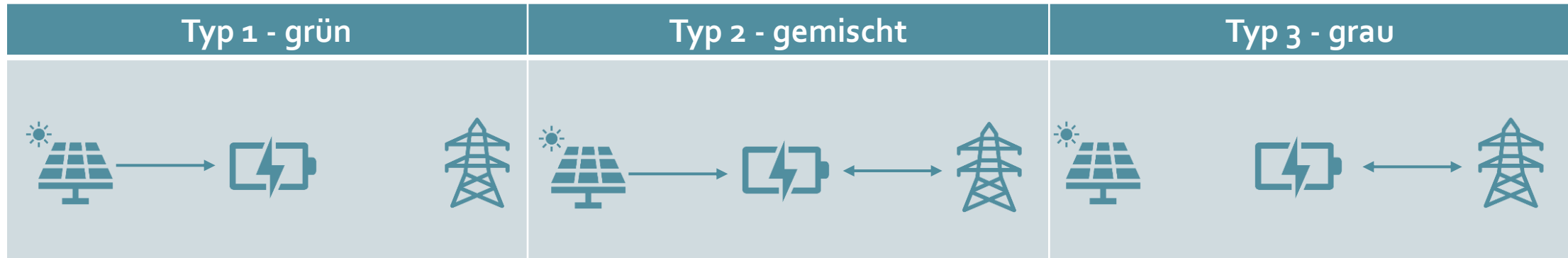
1. Rechtliche Rahmenbedingungen für Steckersolargeräte
2. Rechtliche Rahmenbedingungen von Heimspeichern
3. Aktuelles: Vorschlag zum energy sharing nach der EnWG-Novelle

Was versteht man unter „Heimbatteriespeichern“?

- ▶ „Heimbatteriespeicher“ ist gesetzlich nicht definiert
- ▶ Heimbatteriespeicher erfüllen aber regelmäßig folgende Merkmale:
 - Installierte Leistung < 30 kW
 - Betrieb hinter der Entnahmestelle eines LV

Zwischen welchen Speichertypen muss unterschieden werden?

- ▶ Folgende Speichertypen können bzw. müssen unterschieden werden:



- ▶ Die Unterscheidung ist für den jeweils anzuwendenden Rechtsrahmen relevant:
 - **Typ 1:** EEG
 - **Typ 2:** EnWG/ggf. (später) aber auch EEG
 - **Typ 3:** EnWG

Netzanschluss

- ▶ Netzanschlussprozess nach § 8 EEG
- ▶ Netzanschlussbegehren in der Regel über das Webportal der Netzbetreiber; Informationsschreiben der Netzbetreiber spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, § 8 Abs. 6 EEG

- ▶ Wo muss ein Heimbatteriespeicher angeschlossen werden? § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG:

„Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“

- ▶ Regelfall für Heimbatteriespeicher in Verbindung mit PVA
- ▶ Registrierung Marktstammdatenregister!

EEG-Förderung

- ▶ Gefördert wird nur Strom aus Speichern, die vor dem Netz/ vor der Einspeisung betrieben werden, § 19 Abs. 3 EEG
- ▶ Gefördert wird nur Ausspeicherung, d.h. Lieferung von rückverstromtem Strom aus dem Speicher an den Netzbetreiber
- ▶ „Solarstrom bleibt Solarstrom“: Kein eigener Vergütungssatz für Strom aus EE-Speichern, sondern entscheidend ist der „Einsatzstrom“ aus der ursprünglichen EEG-Erzeugungsanlage, § 19 Abs. 3 EEG
- ▶ Aber: EEG-Vergütung ist um die Speicherverluste reduziert. Begründung: Vergütung für Strom aus Speicheranlage bezieht sich nur auf die „*ingespeiste Kilowattstunde*“, § 19 Abs. 3 Satz 3 EEG (herrschende Meinung)

EEG-Förderung

- ▶ **Grundsatz:** Anspruch auf EEG-Förderung für zwischengespeicherten Strom besteht nur bei Grünstromspeichern
- ▶ **Mit dem sog. Solarspitzenengesetz: Öffnung der EEG-Förderung auch auf gemischte Speicher und Ladepunkte (Typ-2-Speicher)**
 - Dazu drei Vergütungsmodelle, davon zwei neue (dazu sogleich)
 - Aber: Die beiden neuen Modelle gelten nur, sobald BNetzA-Festlegung vorliegt
 - Konsultationsverfahren zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpel) von BNetzA am 15.09.2025 gestartet
 - Diskussionspapier wird voraussichtlich noch dieses Jahr erscheinen.
 - Festlegung in 1-2 Jahren erwartet

EEG-Förderung - Flexible Speichernutzung

Ausschließlichkeitsoption (Abs. 3a)

- Einspeisevergütung und Marktprämie
- Ausschließliche Speicherung von Strom aus EE-Anlage

Abgrenzungsoption (Abs. 3b)

- EEG-Förderung nur für einen Anteil des ausgespeicherten Stroms
- Für Speicher mit einer Mischnutzung kann ein Anteil als förderfähig bestimmt und nachgewiesen werden
- Nur Marktprämie
- **Voraussetzung ist eine Festlegung der BNetzA**

Pauschaloption (Abs. 3c)

- Nur in ausschließlicher Kombination mit PV-Anlagen von insg. max. 30 kW inst. Leistung desselben Betreibers
- EEG-Förderung für einen pauschalen Anteil der eingespeisten Strommenge
- Nur Marktprämie
- **Voraussetzung ist eine Festlegung der BNetzA**

Agenda

1. Steckersolargeräte
2. Heimspeicher und Ladepunkte
3. Aktuelles: energy sharing nach der EnWG-Novelle

Begriff des „energy sharing“

Was ist energy sharing ?

- ▶ Art. 2 Nr. 10a der Elektrizitätsmarktdesign-Richtlinie vom 13. Juni 2024:
 - Gemeinsame Energienutzung
 - **Gemeinsame Energieerzeugung aus EE-Anlagen, Eigenverbrauch, Energielieferung am Standort der Erzeugung oder auch außerhalb des Standortes**
- ▶ Bisher kein generelles „energy sharing“ im deutschen Recht, sondern Mieterstrommodell und gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
- ▶ Referentenentwurf des BMWK zur Umsetzung des energy sharing ins deutsche Recht vom 27.08.2024 wurde nicht mehr beschlossen
- ▶ Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 06.08.2025 greift das wieder auf (EnWG-Novelle)

§ 42c E-EnWG: Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

- ▶ nur Strom aus EE-Anlagen und Grünstromspeichern
- ▶ Verteilung des Stroms über das Netz der allgemeinen Versorgung
- ▶ Verteilung des erzeugten Stroms nach Aufteilungsschlüssel
- ▶ Ab Juni 2026 im Bilanzierungsgebiets eines Elektrizitätsverteilernetzbetreibers (im Normalfall das Netzgebiet des VNB); ab Juni 2028 auch in angrenzenden Bilanzierungsgebieten
- ▶ EE-Anlage darf nicht überwiegend der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Betreibers dienen
- ▶ Stromlieferung nur an natürliche Personen sowie Unternehmen, die Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG sind
- ▶ Voraussetzung Zählerstandsgangmessung
- ▶ neues Geschäftsfeld für Abwicklungsdienstleister

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe